

Gewerbsvorfahren nicht immer handelten, wie sie sollten, daß Eigennuß, Trotz und Uebermuth sie gar häufig zu den verwerflichsten, eines wackern Bürgers ganz unwürdigen Handlungen und Maßnahmen hinrissen, werden wir leider in den nächstfolgenden Abschnitten mehrfach kennen lernen. Diese Umstände bilden die andere Hauptunterlage der das Bäckergewerk angehenden Gesetzgebung älterer Zeiten.

Es erhellt somit wohl zur Genüge, daß gerade bei unserem Handwerke von jeher der Zunftschuß und die Innungsprivilegien sich nie zu der Höhe und Undurchdringlichkeit ausbilden konnten, als bei anderen, nicht zur Abtheilung der Lebensmittel bereitenden Gewerke gehörigen Beschäftigungen; daß vielmehr eine halb bedingte Gewerbefreiheit zu fast allen Zeiten und an fast allen Orten existirte, die durch eine sehr einläßliche Gesetzgebung, freilich häufig sehr variirend, geregelt wurde. Gesetze aber sind (oder sollten es von Rechtswegen seyn) Ausfluß und Resultat des allgemeinen Volkswillens; bei dem im Mittelalter vielfach vorherrschenden demokratischen Element waren sie es wirklich in weit höherem Grade als heutzutage in den Staaten der monarchischen Regierungsform. Darum können uns aber auch die Gesetze jener Zeiten ein sehr lebendiges Spiegelbild des damaligen bürgerlichen und öffentlichen Lebens liefern und wir aus Vergleich und Zusammenstellung derselben die sicherste Basis zu einem wahren Schlusse entnehmen.

Gehen wir diese nach ihren Hauptmomenten nun durch.

Vom Probebacken und dem Carwesen früherer Zeiten.

Es ist eine das Mittelalter und dessen patriarchalische Zustände, — die engen Grenzen des damaligen Handels, aber auch den in dem Volke wurzelnden Rechtlichkeitsinn dokumentirende Eigenthümlichkeit, die sich nicht nur beim Verkauf von Lebensmitteln vorfindet, sondern durch fast alle Branchen des Verkehrs- und Erwerbslebens unserer Altväter sich hindurchzieht: